

Das Bundesfinanzministerium hat mit Datum vom 10.12.2019 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie veröffentlicht. Wesentliche Änderungen sind die Reform der Wegzugs-/Entstrickungsbesteuerung und der Hinzurechnungsbesteuerung. Ferner enthält der Entwurf Anpassungen beim Fremdvergleichsgrundsatz nach § 1 AStG und Änderungen für die steuerliche Behandlung hybrider Gestaltungen. Weitere Anpassungen sind z.B. die Einführung eines beschleunigten Vorabverständigungsverfahrens. Mit den vorgesehenen Änderungen im AStG will der Gesetzgeber u.a. den Regelungen in Art. 5 (Wegzugsbesteuerung) und Art. 7 und 8 (Hinzurechnungsbesteuerung) Richtlinie (EU) 2016/1164 vom 12.7.2016 (ATAD I) geändert durch die Richtlinie (EU) 2017/952 vom 29.5.2017 (ATAD II) (zusammen: ATAD) Rechnung tragen. Die Frist zur Umsetzung in nationales Recht lief für einige der Vorschriften bereits am 31.12.2018 ab. Nach der zunächst geplanten „kleinen“ Reform, mit nur punktuellen Änderungen, entschied sich der Gesetzgeber im Referentenentwurf zu einer „großen“ Reform. Die Stellungnahmefrist der Verbände war datiert bis zum 13.12.2019. Die Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren war ursprünglich am 18.12.2019 geplant. Die überaus heftige Kritik der Verbände führte dazu, dass der Referentenentwurf kurzfristig von der Tagesordnung der Kabinettsitzung genommen wurde. Es wird damit gerechnet, dass eine Befassung mit einer geänderten Fassung des Referentenentwurfes im Januar 2020 erfolgt. Dies ist deshalb bemerkenswert, weil die neuen Vorschriften nach dem Referentenentwurf für Wirtschaftsjahre von Zwischengesellschaften anwendbar sein sollten, die nach dem 31.12.2019 beginnen. Bemerkenswert auch, dass sich der Gesetzgeber bisher nicht dazu durchringen konnte, den Niedrigbesteuerungssatz des AStG auf den deutschen Körperschaftsteuersatz abzusenken. Ziel der Reform müsste eigentlich sein, dass eine unsystematische Übermaßbesteuerung vermieden wird. Ob sich der Gesetzgeber noch in diese Richtung bewegen wird bleibt abzuwarten.



Prof. Dr. Michael  
Stahlschmidt,  
Ressortleiter Steuerrecht

## Entscheidungen

### **BVerfG: Regelungen zur steuerlichen Behandlung von Erstausbildungskosten verfassungsgemäß**

Dass Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) nicht als Werbungskosten abgesetzt werden können, verstößt nicht gegen das Grundgesetz. Dies hat der Zweite Senat mit heute veröffentlichtem Beschluss auf Vorlagen des Bundesfinanzhofs hin entschieden. Zur Begründung hat er ausgeführt, dass es für die Regelung sachlich einleuchtende Gründe gibt. Der Gesetzgeber durfte solche Aufwendungen als privat (mit-)veranlasst qualifizieren und den Sonderausgaben zuordnen. Die Erstausbildung oder das Erststudium unmittelbar nach dem Schulabschluss vermittelt nicht nur Berufswissen, sondern prägt die Person in einem umfassenderen Sinne, indem sie die Möglichkeit bietet, sich seinen Begabungen und Fähigkeiten entsprechend zu entwickeln und allgemeine Kompetenzen zu erwerben, die nicht zwangsläufig für einen künftigen konkreten Beruf notwendig sind. Sie weist eine besondere Nähe zur Persönlichkeitsentwicklung auf. Auch die Begrenzung des Sonderausgabenabzugs für Erstausbildungskosten auf einen Höchstbetrag von 4.000 Euro in den Streitjahren ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

(PM Nr. 2/2020 vom 10.1.2020)

**BVerfG**, Beschluss vom 19.11.2019 – 2 BvL 22/14, 2 BvL 27/14, 2 BvL 26/14, 2 BvL 25/14, 2 BvL 24/14, 2 BvL 23/14

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-149-1**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BFH: Rabattpflichtbetrag für Fahrvergünstigungen der Deutschen Bahn im Fernverkehr**

1. Der Rabattpflichtbetrag erstreckt sich auf alle Fahrvergünstigungen, die die Deutsche Bahn AG (ehemaligen) Arbeitnehmern gewährt. Dies gilt auch dann, wenn die unentgeltlich oder verbilligt gewährten Freifahrtscheine aufgrund besonderer Nutzungsbestimmungen fremden Letztverbrauchern nicht angeboten werden (Parallelverfahren VI R 4/17 und VI R 7/19).

2. Mit dem Bezug der Freifahrtscheine ist der darin verkörperte geldwerte Vorteil unabhängig vom konkreten Fahrtantritt zugeflossen.

**BFH**, Urteil vom 26.9.2019 – VI R 23/17  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-149-2**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BFH: Gestaltungsmissbrauch (§ 42 AO) bei Grundstücksübertragungen zwischen Ehegatten**

1. NV: Die Zwischenschaltung einer nahe stehenden Person im Rahmen von Grundstücksaktivitäten des Steuerpflichtigen kann im Falle der beabsichtigten Vermeidung eines gewerblichen Grundstückshandels nach der Rechtsprechung des BFH einen Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten gemäß § 42 AO begründen.

2. NV: Die von dem erwerbenden Ehegatten selbst durch die Erschließung ins Werk gesetzte Wertsteigerung der Grundstücke steht einer abweichenden steuerrechtlichen Zurech-

nung der Einkunftsquelle grundsätzlich entgegen.

**BFH**, Urteil vom 10.7.2019 – X R 21-22/17  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-149-3**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **FG Köln: Urteil zu „Cum/Ex-Verfahren“**

1. Antrags- und erstattungsberechtigter Gläubiger von Kapitalertragsteuer ist nicht der zivilrechtliche Gläubiger, sondern vielmehr der Steuerschuldner.

2. Die Erstattung von Kapitalertragsteuer ist denotwendigerweise ausgeschlossen, wenn diese nur einmal einbehalten und abgeführt wurde.

3. An ein und derselben Aktie kann es logischerweise keine parallelen wirtschaftlichen Eigentümer geben, da dies der steuerlichen und zivilrechtlichen Systematik widerspricht.

4. Derjenige, der die Erstattung der Kapitalertragsteuer begehrt, trägt die Darlegungs- und Beweislast für die Tatsache, dass die einbehalten und abgeführte Kapitalertragsteuer für „ihn“ einbehalten und abgeführt wurde. Es reicht für Erstattungszwecke nicht aus, dass „irgendeine“ Kapitalertragsteuer einbehalten und abgeführt wurde.

5. Weder die Gesetzgebung noch die höchstrichterliche Rechtsprechung steht diesem Ergebnis entgegen.

6. Der Gang der Gesetzgebung zum Jahressteuergesetz zeigt, dass der Gesetzgeber die Mehrfachanrechnungen von Kapitalertragsteuer durch die Neuregelungen des Jahressteuergesetzes 2007 nicht gebilligt hat.